



Entscheidung Nr. 1307 (V)

(Pr. 115/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Video-Cassette "Woodoo - Die Schreckensinsel der Zombies"

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 6. Mai 1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

am 8. Juni 1982 einstimmig beschlossen:

Die Video-Cassette

"Woodoo - Die Schreckensinsel der Zombies"

marketing-film, Bochum

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Firma Marketing Film, Bochum ist Inhaberin aller Rechte aus der verfahrensgegenständlichen Videokassette. Die Kassette hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Sie kann in Videotheken, Radiogeschäften, Kaufhäusern usw. zum Preise von 1,-- DM pro Tag bis zu 20,-- DM pro Woche ausgeliehen werden.

Der angeblich inhaltsgleiche Kinospießfilm soll von der FSK ab 18 Jahren freigegeben worden sein.

Der Film "Woodoo - Schreckensinsel der Zombies" hat folgenden Inhalt:

Ein menschenleeres Segelboot treibt vor der Küste New Yorks. Drei Polizisten gehen an Bord, um die Sache aufzuklären. Aus dem Innern des Bootes taucht plötzlich ein Zombie auf; er beißt einem der Polizisten die Kehle durch, was in Großaufnahme gezeigt wird. Anschließend geht der Zombie an Deck, kann dort von einem anderen Polizisten durch mehrere Einschüsse "vernichtet" werden.

Die Tochter des Schiffseigners, Anne, und ein junger Reporter, Peter, versuchen die merkwürdigen Vorfälle aufzuklären und den Vater des Mädchens, der seit einiger Zeit verschwunden ist, zu finden. Sie reisen nach Matul, wo sich der Vater zuletzt aufgehalten haben soll. Matul ist als Insel der Verdammten bekannt.

Mit Hilfe eines amerikanischen Ehepaares gelangen die Beiden per Schiff nach Matul. Kurz vor ihrer Ankunft auf der Insel taucht die junge Amerikanerin. Sie wird unter Wasser von einem Zombie angegriffen. Die Frau kann fliehen, der Zombie frißt statt dessen ein Hai.

Auf Matul lebt ein Wissenschaftler mit seiner jungen Frau. Während der Arzt in der Krankenstation weilt, wird die Frau von einem Zombie auf bestialische Art getötet. Der Zombie zerrt die Frau am Kopf aus einer Holztür, dabei wird der Frau ein Splitter ins Auge gedrückt; sie stirbt schreiend, während ihr das Blut aus der Augenhöhle tropft.

Die Eingeborenen der Insel liegen bis auf wenige Ausnahmen, die geflohen sind, auf der Krankenstation. Dort sterben sie unter merkwürdigen Umständen. Damit keine Zombies aus ihnen werden, schießt man ihnen das Gehirn aus dem Kopf (nur auf diese Weise können Zombies nämlich getötet werden) und begräbt sie dann.

Auf der Insel angekommen erfährt Anne von dem Arzt, daß ihr Vater verstorben ist. Auch er drohte zum Zombie zu werden, woraufhin ihm der Arzt das Gehirn aus dem Kopf geschossen hat. Der Arzt muß sich nunmehr um einen Kranken kümmern und schickt Anne und Peter, sowie das amerikanische Ehepaar, zu seinem Haus. Dort findet die Vierergruppe den Zombie, der sich gerade über die Gedärme der toten Arztfrau hermacht.

Die Gruppe flieht in den Wald. Da Peter am Bein verletzt ist, trennen sie sich. Der Amerikaner zieht mit seiner Frau alleine weiter. Die Frau wird von einem Zombie in die Kehle gebissen. Der Amerikaner kann den angreifenden Zombie nur dadurch töten, daß er ihm den Kopf abhackt, woraufhin die Gehirn-

masse in alle Richtungen spritzt. Zu Dritt fliehen sie in die Krankenstation. Plötzlich sind alle Toten der Insel zu Zombies auferstanden.

Sie greifen die Krankenstation an. Der Arzt wird als Erster angefallen und von einem Zombie verspeist. Danach kommt sein Gehilfe Lukas an die Reihe, ihm wird ein Stück aus dem Arm herausgebissen. Die Zombies können dadurch aufgehalten werden, daß man sie mit Kerosin überschüttet und anzündet. Die Zombies bewegen sich daraufhin minutenlang als lebende Fackeln fort, zerfallen aber schließlich nach und nach zu einem Häuflein Asche.

Anne, Peter und der Amerikaner fliehen. Er trifft im Wald auf seine Frau, die inzwischen zum Zombie geworden ist. Da er einen Moment zögert, ihr die Gehirnmasse aus dem Kopf zu schlagen, fällt sie sofort über ihn her und beißt ihm ein Stück aus dem Arm. Peter kann die Frau vernichten.

Alle Drei fliehen an Bord des Schiffes. Dort verwandelt sich auch der Amerikaner in einen Zombie. Peter und Anne wollen nun unverzüglich nach New York segeln. Im Radio erfahren sie dann, daß die Großstadt inzwischen von Zombies verseucht ist, die sich unheimlich schnell vermehren.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung der Videocassette, weil ihr Inhalt gewaltverherrlichend sei. Zur Begründung verweist er auf den Werbeprospekt, der sich auf der Kassettenhülle befindet.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Videocassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

Gründe

Die verfahrensgegenständliche Videocassette "Woodoo - Schreckensinsel der Zombies" war gemäß § 15 a GjS zu indizieren.

Der Inhalt der Cassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Cassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, die vor Desorientierung geschützt werden sollen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen. Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Dingdegradiert wird, das total "erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert", "mißhandelt" usw. werden kann. 1)

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Der Inhalt der Kassette besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die von menschenähnlichen Wesen an Menschen verübt werden. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellung der Gewaltszenen erneut vorzubereiten.

Der Film ist systematisch auf die genüßliche Ausmalung der Tötungsmethoden der Zombies ausgerichtet. Diese Tötungshandlungen werden dem jugendlichen Zuschauer immer wieder in Großaufnahme präsentiert. Dabei wird kaum eine ekel-erregende Grausamkeit ausgelassen, zu deren Erfindung das menschliche Gehirn in der Lage ist.

So werden Stücke aus Gliedmaßen herausgerissen und aufgefressen, Eingeweide werden ebenfalls herausgerissen und von den Zombies genüßlich unter Schmatzen verzehrt. Augen werden aus den Höhlen gedrückt. All diese Tötungsszenen werden untermalt von den gräßlichen Schmerzensschreien der Opfer.

Der Handlungsverlauf erreicht jedoch seinen "Höhepunkt" dadurch, daß die Zombies nicht schlicht durch Pistolenkugeln getötet werden können, sondern daß es zu ihrer endgültigen Vernichtung notwendig ist, ihnen die Gehirnmasse aus dem Kopf zu schießen, oder auf sonstige Weise herauszuschlagen. So ermöglicht es diese Tötungsmethode, wiederum Grausamkeiten, die an menschenähnlichen Wesen begangen werden, genüßlich auszumalen.

Die Zombies werden immer wieder von Einschüssen verletzt; das Blut spritzt ihnen aus den Wunden; sie zucken bei jedem Schuß zusammen, bis ihnen endlich das Gehirn aus dem Kopf geschossen worden ist, woraufhin die Gehirnmasse vulkanartig nach allen Seiten spritzt.

Der Mensch wird ^{auf diese Weise} durch den Film zum Objekt degradiert, an dem die unterschiedlichsten Tötungsmethoden ausprobiert und dargestellt werden können, was die Würde des Menschen in eklatanter Weise verletzt.

Der Inhalt der Kassette wirkt durch die Art der Gewaltdarstellung auch in erheblichem Maße verrohend. Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

1) so Maunz-Düri-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG

2) so Bauer/Selg in BPS-Report 5/81 unter Bezugnahme auf die Studien von Belson

Dabei besteht das Risiko des Films nicht darin, daß Jugendliche das ihnen hier Präsentierte unverzüglich nachahmen werden, sondern darin, daß hier die brutalsten, ekelerregenden Abartigkeiten als relativ normal und harmlos dargestellt werden, gegen die sich andere Gewalttaten, wie z.B. Mord, Totschlag, Körperverletzung usw. wie eine Bagatelle ausnehmen. Auf diese Weise könnte der Jugendliche in Konfliktsituationen sehr leicht dazu neigen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen fallenzulassen und hemmungslos zuzuschlagen. Der Film verschiebt auf diese Weise jegliche Wertmaßstäbe der Jugendlichen bezüglich der Mitmenschen. Während nämlich Schule und Elternhaus sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde und die körperliche Unversehrtheit der Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unwürdiges Menschenbild präsentiert, in dem der Mensch in einer ekelerregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt und damit auf eine unmenschliche Stufe seiner Entwicklung zurückgeworfen wird.

Der Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden und war aus dem Grunde gem. § 15a GjS zu indizieren.

Für die offenbare Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnliche normale Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt. 3)

Die jugendgefährdende Wirkung der verfahrensgegenständlichen Videokassette ist zweifelsfrei erkennbar.

Ähnlich wie pornographische Handlungsabläufe als offensichtlich schwer jugendgefährdend vom Gesetzgeber angesehen werden (vgl. § 6 Nr. 2 GjS), weil der Jugendliche vor Beeinträchtigung seiner seelischen Entwicklung und sozialen Orientierung geschützt werden soll, so sind auch Filme der vorliegenden Art von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, da zweifelsfrei feststeht, daß diese Filme Jugendliche in ihrer sozialen Orientierung beeinträchtigen. Ein Film, der, wie der Verfahrensgegenständliche, unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreicht, und dabei, ohne daß irgendwelche weitere Handlungssequenzen erkennbar wären, nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit und vor der Würde der Mitmenschen zu nehmen und damit offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.